

Geschäftsordnung des „Kriminalpräventiven Rates der Stadt Oldenburg in Holstein“

§ 1 Zweck und Ziel

Der Kriminalpräventive Rat hat das Ziel, durch Bildung eines Netzwerkes aus unterschiedlichsten Professionen und Bürgern, Kriminalität systematisch vorzubeugen. Der Tätigkeit des Kriminalpräventiven Rates liegt die Überlegung zugrunde, dass Kriminalitätsverhütung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörde und der Polizei bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben

- 1. Der Kriminalpräventive Rat ist eine unabhängige Einrichtung der Stadt Oldenburg in Holstein, der die Stadtverwaltung bei ihren Aufgaben im Bereich der Kriminalprävention unterstützt.**
- 2. Das Ziel des Kriminalpräventiven Rates ist die Zusammenführung von Personen und Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalitätsprävention beitragen können.**
- 3. Der Kriminalpräventive Rat leistet Beiträge zur Kriminalprävention durch Entwicklung, Unterstützung und Durchführung von Präventivmaßnahmen, insbesondere durch**
 - Erarbeitung und Verbreitung von Präventionskonzepten, die geeignet sind, Menschen vor Kriminalität zu schützen, und zwar potentielle Opfer wie potentielle Täter – die einen, um sie vor Straftaten zu schützen, die anderen, um sie nicht kriminell werden zu lassen.**
 - Aufklärung der Bevölkerung über Ursachen und Zusammenhänge von Kriminalität; Förderung der Eigenverantwortung**
 - Erörterung allgemeiner Konfliktsituationen**

§ 3

Organisation

Der Kriminalpräventive Rat gliedert sich wie folgt:

- 1. der Vorsitz**
- 2. die Lenkungsgruppe**
- 3. Arbeitsgruppen**
- 4. der Koordinator**

§ 4

Vorsitz

1. Der/die Vorsitzende des Kriminalpräventiven Rates ist die/der Bürgermeister/in.

2. Dem/Der Vorsitzenden obliegt

- **die Leitung des Kriminalpräventiven Rates,**
- **die Bestimmung seiner strategischen Ausrichtung,**
- **die Repräsentation nach außen und innen,**
- **die Leitung der Sitzungen.**

§ 5

Lenkungsgruppe

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Lenkungsgruppe sind der/die Vorsitzende sowie jeweils ein/e Vertreter/in

- **der Polizei,**
- **der Kirchen,**
- **der Schulen,**
- **der Selbstverwaltung,**
- **der Vereine,**
- **des Seniorenbeirates,**
- **des Kreises Ostholstein, Fachdienst Soziale Dienste.**

- 2. Die Lenkungsgruppe kann in Sachfragen als beratende Mitglieder weitere Vertreter betroffener Institutionen und Organisationen hinzuziehen.**
- 3. Der Lenkungsgruppe obliegt in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden**
 - die Themenauswahl,
 - die Priorisierung,
 - die Initiierung und Lenkung von Projekten,
 - der Einsatz und die Zusammensetzung von Arbeitsgruppen.
- 4. Alle Entscheidungen im Lenkungskreis sollen nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden. Kann eine Übereinstimmung nicht gefunden werden, so soll eine Mehrheitsentscheidung herbeigeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.**

§ 6 Arbeitsgruppen

- 1. Mitglieder bzw. Beteiligte sind themenbezogen ausgewählte Vertreter/innen aus Behörden, Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen.**
- 2. Den Arbeitsgruppen obliegt die Umsetzung der Arbeitsprogramme und Zielvorgaben gemäß den ihnen von der Lenkungsgruppe erteilten Aufträgen.**
- 3. Die Leiter/innen der Arbeitsgruppen werden durch die Lenkungsgruppe bestimmt. Diese haben die Aufgabe, die Sitzungen der Arbeitsgruppe vorzubereiten, zu leiten sowie in Zusammenarbeit mit dem/der Koordinator/in die Arbeitsergebnisse zu dokumentieren.**
- 4. Für die Entscheidungsfindung in den Arbeitsgruppen gilt § 5 Nr. 4 entsprechend.**
- 5. Die Arbeitsgruppen haben der Lenkungsgruppe regelmäßig über den Stand Ihrer Arbeit zu berichten.**

§ 7 Koordinator/in

- 1. Die/Der Koordinator/in ist hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung Oldenburg in Holstein.**
- 2. Der/Die Koordinator/in führt die laufenden Geschäfte des Kriminalpräventiven Rates. Ihr/Ihm obliegt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden**
 - **die organisatorische Koordination der Tätigkeit von Vorsitz, Lenkungsgruppe und Arbeitsgruppen,**
 - **das Erstellen von Einladungen und Niederschriften,**
 - **die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes.**

§ 8 Sitzungen

- 1. Der kriminalpräventive Rat tagt mindestens zweimal jährlich.**
- 2. Die Sitzungen der Lenkungsgruppe und der Arbeitsgruppen sind soweit diese nichts abweichendes bestimmen, nichtöffentlich.**
- 3. Ladungen zu Sitzungen sollen den Mitgliedern der Gremien mindestens 10 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich durch Mitteilung der Zeit und des Ortes der Sitzung bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern mit den Sitzungsunterlagen spätestens 7 Tage vor dem Tag der Sitzung mitgeteilt werden.**

§ 9 Öffentliche Sitzungen des KPR

Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine öffentliche Sitzung des KPR stattfinden, an der die/der Vorsitzende, die Lenkungsgruppe sowie Vertreter der Arbeitsgruppen teilnehmen. Hierbei sollen jeweils einer breiten Öffentlichkeit die Aufgaben, Ziele und Arbeitsergebnisse des KPR vermittelt werden.

§ 10

Niederschrift

Über das Ergebnis der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Bericht

Die/Der Koordinator/in erstellt jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einen Bericht über die Tätigkeit des KPR, der der Lenkungsgruppe vorgelegt wird.

§ 12

Die Geschäftsordnung tritt am 29.03.2012 in Kraft.

gez. Martin Voigt

Bürgermeister